



Jugendordnung der Sportgemeinde Christazhofen

§ 1

Name und Mitgliedschaft

1. Alle Vereinsmitglieder bis zum vollendeten 24. Lebensjahr und alle regelmäßig und unmittelbar in der Vereinsjugendarbeit tätigen Mitglieder bilden die Vereinsjugend der SG Christazhofen.

§ 2

Aufgaben und Ziele

1. Die Vereinsjugend ist in der sportlichen und außersportlichen Jugendarbeit tätig. Sie trägt damit zur Persönlichkeitsbildung junger Menschen bei. Schwerpunkte ihrer Jugendarbeit sind die Förderung der freizeit- und wettkampfsportlichen Betätigung der jugendlichen Mitglieder und Bereitstellung von freizeitkulturellen Angeboten. Bei allen Aktivitäten sollen die Jugendlichen gemäß ihres Entwicklungsstandes bei der Planung und Durchführung mitbeteiligt werden.

§ 3

Organe

1. Organe der Vereinsjugend sind:
 - die Jugendvollversammlung
 - der Jugendausschuss
 - der Jugendvorstand

§ 4

Jugendvollversammlung

1. Die Jugendvollversammlung ist das oberste Organ der Vereinsjugend. Sie findet mindestens einmal jährlich statt. Zu ihr ist mindestens eine Woche vorher einzuladen. Die Vereinsjugendvollversammlung ist vor der Vereinsmitgliederversammlung durchzuführen.
2. Aufgaben:
 - 2.1 Bericht des/der Vereinsjugendleiters/in
 - 2.2 Kassenbericht
 - 2.3 Entlastung der Mitglieder des Jugendvorstandes
 - 2.4 Wahl der Mitglieder des Jugendvorstandes
 - 2.5 Festlegung der Schwerpunkte der Vereinsjugendarbeit
 - 2.6 Diskussion und Beschlussfassung über vorliegende Anträge
3. Wahlperiode und Wahlverfahren:

Die Mitglieder des Jugendvorstandes werden auf zwei Jahre gewählt. Gewählt ist, wer die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält.
4. Stimm- und Wahlberechtigung:

Stimm- und wahlberechtigt sind alle Mitglieder der Vereinsjugend gemäß § 1 dieser Jugendordnung, soweit sie das 12. Lebensjahr vollendet haben. Jedes anwesende stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme.

5. Anträge:

Anträge an die Jugendvollversammlung können von allen stimmberechtigten Mitgliedern, allen Organen und Abteilungen der Vereinsjugend gestellt werden.

§ 5 **Jugendausschuss**

1. Zusammensetzung:

Dem Jugendausschuss gehören an:

- die Mitglieder des Jugendvorstandes
- die Abteilungssprecher

2. Aufgaben:

- Beratung und Beschlussfassung des Jugendetats
- Nachberufung ausgeschiedener Mitglieder des Jugendvorstandes
- Führung der Jugendkasse
- Einsetzung von Kommissionen für zeitlich begrenzte Aufgaben
- Beratung und Beschlussfassung über grundsätzliche Aufgaben der Jugendabteilung, einschließlich der Vorbereitung von Anträgen der Vereinsjugend an den Gesamtverein.
- Umsetzung von Beschlüssen der Jugendvollversammlung
- Planung von Aktivitäten der Vereinsjugend
- Koordination der Jugendarbeit in den Abteilungen
- Gewinnung von weiteren Mitarbeiter/innen für die Jugendarbeit

2. Zusätzliche Mitarbeiter/innen:

Der Jugendausschuss hat die Möglichkeit, in begründeten Einzelfällen abweichend von der Jugendordnung weitere Ausschussmitglieder zu berufen.

§ 6 **Jugendvorstand**

1. Dem Jugendvorstand gehören an:

- der/die Vereinsjugendleiter/in
- der/die stellvertretende Vereinsjugendleiter/in
- der/die Kassierer/in
- der/die Schriftführer

2. Aufgaben:

- Vertretung der Vereinsjugend im Gesamtverein
- Vertretung der Vereinsjugend außerhalb des Vereins, insbesondere bei Sportkreisjugend, Kreisjugendring und der Württembergischen Sportjugend
- Beantragung von Zuschüssen für die Vereinsjugendabteilungen
- Qualifizierung der Jugendmitarbeiter/innen durch Bekanntgabe von Weiterbildungsmaßnahmen
- Sicherstellung des Informationsflusses an die Vereinsjugendmitarbeiter/innen
- Behandlung bzw. Delegation von Aufgaben und Fragen, die nicht zweifelsfrei einem anderen Organ zugeordnet werden können

3. Arbeitsweise:

- der/die Vereinsjugendleiter/in leitet die Sitzungen des Jugendvorstandes und lädt dazu ein. Die Sitzungen finden nach Bedarf, mindestens aber einmal jährlich statt
- Bei Bedarf können zu den Sitzungen des Jugendvorstandes zur Beratung zusätzlich weitere Personen eingeladen werden

§ 7

Vertretung der Vereinsjugend im Gesamtverein

1. Der oder die Vereinsjugendler/in hat Sitz und Stimme im Sportrat der SG Christazhofen.

§ 8

Abteilungsjugenden

1. Die Abteilungsjugenden sind durch den Abteilungsjugendsprecher im Jugendausschuss mit Sitz und Stimme vertreten. Der Abteilungsjugendsprecher wird aus der Abteilungsjugend jeweils für ein Jahr gewählt. Die Wahl ist in Anlehnung der Vereinsjugendordnung durchzuführen.
2. Die Mitglieder im Jugendvorstand dürfen bei ihrer Wahl das 24. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

§ 9

Die Jugendkasse

1. Die Jugendkasse wird vom Kassier geführt.
2. Die Jugendkasse ist Teil des Vereinsvermögens. Sie ist zum Jahresende mit der Kasse des Gesamtvereins abzustimmen.
3. Die Vereinsjugend wirtschaftet selbstständig und eigenverantwortlich mit den ihr zufließenden Jugendfördermitteln. Sie ist verantwortlicher Empfänger der Zuschüsse für jugendpflegerische Maßnahmen.
4. Die Jugendkasse ist jährlich mindestens einmal von den vom Gesamtverein gewählten Kassenprüfern zu prüfen.

§ 10

Gültigkeit, Änderung der Jugendordnung

1. Die Jugendordnung muss von der Jugendvollversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen und vom Sportrat mit einfacher Mehrheit bestätigt werden. Das gleiche gilt für Änderungen. Die Jugendordnung bzw. Änderungen tritt/treten mit der Bestätigung durch den Sportrat in Kraft.

§ 11

Sonstige Bestimmungen

1. Sofern in der Jugendordnung keine besonderen Regelungen enthalten sind, gelten jeweils die Bestimmungen der Vereinssatzung.